



GLL Lüneburg Domänenamt Stade – Harsefelder Str. 2 – 21680 Stade

15066

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
Hindenburgufer 247

24106 Kiel

| | |
|-----------------|------------|
| WSD Nord | |
| 07. Juli 2010 | |
| Az. | Ant. |

vgl. Folie 10023
0278

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
P-143.3/46 XXI

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
20223-09-08

Bearbeitet von
Frau Pahlow

07.07.

Durchwahl 04141/601-315

Stade

Telefax 04141/601-398

06.07.10

E-Mail Barbara.Pahlow@gll-ig.niedersachsen.de

P. Pahlow
P. Pahlow 7/7

**Betrifft: Planfeststellungsverfahren zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für
14,5 m tiefgehende Containerschiffe
- Planänderung III, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der mir vorliegenden Planänderung III in dem oben genannten Verfahren nehme ich wie folgt
Stellung:

Barnkruger Loch

Durch die geplante Vertiefung des Sohl-niveaus im Bereich des Barnkruger Lochs ist zu erwarten, dass nach Abschluss der Maßnahme eine stärkere Umlagerung von Sedimenten stattfinden wird. Der Eigentümer des Gewässers ist verpflichtet die Fahrrinne zu markieren. Dieses sogenannte „Auspriggen“ findet bislang ein Mal jährlich statt. Wenn durch die Veränderung der Wasserdynamik bzw. Sedimentationsverhältnisse dem Eigentümer höhere Kosten entstehen, wird erwartet das der Maßnahmenträger in Zukunft das Markieren der Fahrrinne in der Barnkruger Süderelbe eigenständig durchführt bzw. die Kosten dafür übernimmt.

Ich fordere eine Darstellung darüber, ob durch die Baggerarbeiten, die wie angegeben während der Tide stattfinden, gerade wenn die Boote den Barnkruger Hafen ansteuern bzw. verlassen können, eine Beeinträchtigung des Bootsverkehrs gegeben sein könnte, ferner ob die Wahl der Urlaubshochsaison für die Baggerarbeiten sich möglicherweise kontraproduktiv auf den Sportboottourismus auswirkt.

Asselersand

In den meines Erachtens gültigen Planunterlagen vom 09.09.2008 der Planänderung I (Flächenbedarfsverzeichnis) wird dargestellt, dass Flächen des Landes in der Gemarkung Assel nicht erworben werden, sondern stattdessen vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen. In den

Ausführungen zur Planänderung III ist für diesen Bereich mehrfach die Rede von „anzukaufenden Flächen“. Mir wird nicht klar, welche Konzeption für diesen Bereich vorliegt, denn von einer vorübergehenden Inanspruchnahme kann nicht gesprochen werden, wenn von der Nutzungsaufgabe in dem Maßnahmengebiet auf dem Asselersand ausgegangen wird. Es ist auch durch den Rückbau des Deckwerks mit stärkeren Landverlusten durch Erosionen zu rechnen. Aus diesen Gründen stehen die genannten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen nur zur Verfügung, wenn sie vom Maßnahmenträger gekauft worden sind, wobei erwartet wird, dass die heutigen Bewirtschafter angemessen entschädigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Pahlow